

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 26.04.1911

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 26. April 1911.) 80. Stück.

Inhalt:

№ 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. April 1911, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen.

№ 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen.

Oldenburg, den 21. April 1911.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. März d. J., betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen, wird mit Höchster Genehmigung bestimmt:

Das genannte Gesetz tritt mit dem 1. Mai d. J. in vollem Umfange in Kraft.

Mit Rücksicht auf Artikel 15 und 20 der revidierten Gemeindeordnung wird die Amtsdauer der zuerst gewählten



Mitglieder der Gemeindevertretung auf die Zeit bis zum
Anfange der Jahre 1913 und 1915 bestimmt.

Oldenburg, den 21. April 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Das genannte Gesetz tritt mit dem 1. Mai d. J. in
vollen Kraft.
Die §§ 13 und 14 des Gesetzes
sind hinsichtlich der
Gemeindevertretung
bestimmt:
Auf Grund des § 2 des Gesetzes für das Herzogtum
Oldenburg vom 9. März d. J. betreffend die Erweiterung
der Stadtgemeinde Oldenburg und der Landgemeinden
Oldenburg in einer Stadt Oldenburg, wird nunmehr
Gemeindevertretung bestimmt:

